Gemeinde Sulzemoos

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 06.10.2025

Öffentlicher Teil

Ort	**Sulzemoos, Kirchstraße 3**
Vorsitzender	**Johannes Kneidl**
Schriftführer	**Csilla Keller-Theuermann**
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um **19:00 Uhr** für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	**Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats sind 15 anwesend.** Johannes Kneidl Wolfgang Huber Matthias Schlatterer Dr. Annegret Braun Alexander Brunner Andreas Fieber Martin Fieber Elfriede Heinzinger Christian Huber Rudolf Rupp Klaus Schäffler Michael Schmid jun. Andreas Wallner Markus Winter Stefan Winter
Es fehlen entschuldigt	Dr. Matthias Aßenmacher Martina Trout
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 15.09.2025 wird ohne Einwand genehmigt. 15 : 0

1 Bekanntgabe der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

Der folgende Tagesordnungspunkt aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.06.2025 soll veröffentlich werden:

TOP 1 – Personalangelegenheiten

Herr Stefan Tanner wird ab dem 01.01.2026, ggf. auch früher, als Geschäftsleiter bei der Gemeinde Sulzemoos eingestellt.

Weiterhin sollen die folgenden Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 15.09.2025 veröffentlicht werden:

TOP 1 – Auftragsvergabe für die Aufstellung von Spielgeräten in Orthofen, Wiedenzhausener Straße/am Maibaum
Der Auftrag zur Aufstellung von Spielgeräten wurde an die Firma Klingl Spielgeräte, Hanshofen, vergeben.

TOP 2 – Vergabe Stromlieferungsvertrag ab 2026
Der Stromlieferungsvertrag für die Zeit ab 01.01.2026 ist mit den Stadtwerken Dachau auf die Dauer von 2 Jahren abzuschließen.

Kein Beschluss erforderlich.

2 Gründung einer Gesellschaft („Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG“) zur Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung

Sachverhalt:

<u>I. Hintergrund</u>

In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2024 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Sulzemoos sich am Gründungsprozess eines gemeinsamen Regionalwerks beteiligt und einem solchen Regionalwerk beitreten möchte. Bereits zuvor wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte der Kommunen Bergkirchen, Egenhofen, Emmering, Maisach, Mammendorf, Oberschweinbach, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos vom 31.07.2024 unter Einbindung der Kanzlei BBH über die Chancen der Gründung eines gemeinsamen Regionalwerks informiert. Zu den Einzelheiten wird auf die Sitzungsvorlage sowie die zur Informationsveranstaltung bereitgestellten Unterlagen verwiesen.

Die Verwaltungen und die Kanzlei BBH wurde daraufhin beauftragt, ein passendes Umsetzungskonzept und Vertragswerk zur Gründung eines Regionalwerks zu erarbeiten. Hierzu fanden mehrere Sitzungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretern der jeweiligen Kommunen statt.

Als Rechtsform des Regionalwerks war zunächst eine Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen) geplant. Schließlich war angedacht, ob sich auch die Kommunen Olching und Fürstenfeldbruck an dem Regionalwerk beteiligen möchten. Nachdem grundsätzlich Interesse bestand und eine Beteiligung der beiden Kommunen, jedoch über ihre jeweiligen Stadtwerke, die Stadtwerke Olching GmbH und die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, erfolgen sollte, konnte die Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht umgesetzt werden, da dessen Träger ausschließlich Kommunen, nicht jedoch (kommunale) Unternehmen in Privatrechtsform sein können. Deshalb wurden die Verträge bzw. die Rechtsform des Regionalwerks geändert und das Vertragswerk mit den beiden Stadtwerken abgestimmt. Das Regionalwerk soll nunmehr in der privatrechtlichen Form einer GmbH & Co. KG gegründet werden, an welchem die Stadtwerke gemeinsam mit den vorgenannten Kommunen als Kommanditisten beteiligt sind.

Die erstellten Vertragsentwürfe sind entsprechend überarbeitet bzw. neu erstellt worden (KG-Gesellschaftsvertrag, Konsortialvertrag und Satzung der Komplementärin). Eine von der BBH erstellte Präsentation, mit der das Vertragswerk am 03.06.2025 vorgestellt wurde, ist dieser Vorlage als **ANLAGE 5** beigefügt.

Das nunmehr finale Grundkonzept und Modell werden im Folgenden nochmals zusammenfassend dargestellt.

II. Grundkonzept

Bevor eine Erneuerbare-Energie-Anlage errichtet werden kann, müssen zunächst die Grundlagen für deren Errichtung geschaffen werden **(„Projektentwicklung“)**. Dies soll künftig die Aufgabe des Regionalwerks sein. Nach der erfolgreichen Entwicklung von Projekten soll die jeweilige Projektumsetzung, insbesondere also die Errichtung der Anlagen, in hierfür dann jeweils zu gründenden Projektgesellschaften erfolgen.

Durch die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien in den Gemeindegebieten können finanzielle und organisatorische Synergien geschaffen werden. Die Wertschöpfung bleibt bei den Kommunen, wodurch auch die Akzeptanz vor Ort erhöht wird. Zudem soll Bürgerinnen und Bürger über Bürgerenergiegenossenschaften sowie gegebenenfalls regionalen Industrieunternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an den Projektgesellschaften als Kooperationspartner zu beteiligen. Die Kommunen können ihre Pläne und Konzepte untereinander und mit den Netzbetreibern abstimmen und werden so langfristig für die Gemeinden, ihre Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen vor Ort die Nutzung erneuerbarer Energiequellen sichern. In dem geplanten Regionalwerk können zukünftig außerdem weitere hoheitliche Tätigkeiten gebündelt werden.

Neben der Betätigung im Bereich der Projektentwicklung soll das Regionalwerk die Geschäftsführung sowie die kaufmännische – prognostisch ggfs. auch die technische – Betriebsführung der in den Projektgesellschaften umzusetzenden Projekte übernehmen und dafür ein Entgelt von den Projektgesellschaften erhalten. Auch soll die Möglichkeit bestehen, dass sich das Regionalwerk an schon bestehenden oder sich in der Entwicklung befindlichen Projekten beteiligt.

Die allgemeinen Regelungen zur Umsetzung des gemeinsamen Vorhabens werden in einem Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern (hier Kommunen, Stadtwerke und Regionalwerk) festgelegt. Die gesellschaftsrechtliche Organisation des Regionalwerks selbst wird hingegen in dem Gesellschaftsvertrag des Regionalwerks (KG-Gesellschaftsvertrag) geregelt.

III. Ziel und Geschäftsmodell des Regionalwerks

Das Regionalwerk zielt darauf ab, gemeinschaftlich Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien auf dem Gebiet der Gemeinden unter Realisierung größtmöglicher Wertschöpfung selbst zu entwickeln und in eigens für die Errichtung und den Betrieb der Erneuerbaren-Energie-Anlage gegründeten Projektgesellschaften umzusetzen. Ziel ist es außerdem, alle laufenden Projekte zu koordinieren und eine Plattform zu schaffen, mit der langfristig weitere Geschäftsbereiche erschlossen werden können.

1. Geschäftsmodell

Die Gesellschafter sollen über die gesamte Laufzeit des Regionalwerks hinweg in partnerschaftlicher Weise gemeinsam Projekte aus dem Bereich der Energieerzeugung, -speicherung und -vermarktung aus regionalen und regenerativen Energiequellen identifizieren, koordinieren und entwickeln. Ihre Tätigkeiten im Regionalwerk **auf Projektentwicklungsebene** dienen im Wesentlichen der Schaffung von Projektrechten (z. B. Flächensicherungsverträge, Gutachten, Netzanschlusspunkte, Bau- oder BImSchG-Genehmigung).

Nach Abschluss der Entwicklung eines Projekts, sollen die geschaffenen Projektrechte auf Projektgesellschaften (z. B. durch Verkauf) übertragen werden. Die Ausgestaltung der Vergütung ist für jeden Einzelfall neu zu entscheiden. In jedem Fall beeinflusst sie jedoch den Business-Case und die langfristige Renditeerwartung in der jeweiligen Projektgesellschaft. Soweit durch die Übertragung der Projektrechte Gewinne entstehen, partizipieren alle Kommanditisten des Regionalwerks hieran. In den

Anfangsjahren wird das Regionalwerk die Gewinne nutzen, um sich selbst und weitere Projekte zu finanzieren. So soll sich das Regionalwerk möglichst schnell ohne Anschubfinanzierung der Gesellschafter selbst finanzieren und seinem Zweck wirksam nachkommen können.

2. Wirtschaftliche Partizipation in Projektgesellschaften

Mit der Errichtung und dem anschließenden Betrieb zukünftig geplanter Erneuerbarer-Energie-Anlagen werden auf **der Ebene der Projektumsetzung** größere Investitionen erforderlich. Jeder Kommanditist des Regionalwerks kann entscheiden, ob er sich auf der Projektumsetzungsebene an den weiteren Investitionen beteiligen will. Das Vertragswerk des Regionalwerks sieht dabei flexible Beteiligungsmodelle, die den individuellen Wünschen der am Regionalwerk beteiligten Kommanditisten Rechnung trägt. Das Vertragswerk unterscheidet zwischen dem unmittelbaren Beteiligungsmodell und dem mittelbaren Beteiligungsmodell. Die Beteiligungsmodelle unterscheiden sich nach der Gesellschafterstruktur in der jeweiligen Projektgesellschaft. Beiden Modellen liegt als Gemeinsamkeit die Übertragung sämtlicher Projektrechte durch das Regionalwerk zu Grunde.

a) Unmittelbares Beteiligungsmodell

Das **unmittelbare Beteiligungsmodell** zeichnet sich dadurch aus, dass Kommanditisten des Regionalwerks unmittelbare Gesellschafter der jeweiligen Projektgesellschaft sind. Das Regionalwerk ist selbst nicht an der jeweiligen Projektgesellschaft beteiligt. Die Kommanditisten treffen mithin selbstständig alle Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung. Auch die Verwaltung (z. B. Personalmanagement, Durchführung Gesellschafterversammlung, Steuererklärungen, etc.) oder die Suche nach geeigneten Kooperationspartnern werden von den einzelnen Kommanditisten übernommen. Die Projektgesellschaften verselbstständigen sich somit auf Dauer.

b) Mittelbares Beteiligungsmodell

Kern des **mittelbaren Beteiligungsmodells** ist die gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Regionalwerks selbst an der jeweiligen Projektgesellschaft. Die Gesellschafter des Regionalwerks sind selbst nicht Gesellschafter der Projektgesellschaft. Aus Finanzierungsgründen kann es sinnvoll sein, weiteren privaten Dritten, v. a. (Bürger, Bürgerenergiegenossenschaften, Flächeneigentümer, regionale Unternehmen) eine Beteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft anzubieten. Es ist dabei unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls sowie der Gegebenheiten des Markts dafür Sorge zu tragen, dass die kommunale Beteiligung i. H. v. **mindestens 51 %** am Kapital der Projektgesellschaft sichergestellt ist.

Das mittelbare Beteiligungsmodell wird im Regionalwerk buchhalterisch über eine Spartenrechnung abgebildet. Hierdurch werden im Ergebnis am Gewinn und Verlust der jeweiligen Projektgesellschaft nur diejenigen Kommanditisten teilnehmen, die sich durch weitere Investitionen wirtschaftlich an der jeweiligen Projektgesellschaft beteiligt haben. Der im Regionalwerk für jedes Projekt gebildete Projektausschuss bewirkt, dass nur jenen Kommanditisten, die wirtschaftlich in der Projektgesellschaft involviert sind, Einfluss in der die Projektgesellschaft zukommt. Das Vertragswerk des Regionalwerks ist so ausgestaltet, dass der Einfluss der mittelbar beteiligten Gesellschafter in der jeweiligen Projektgesellschaft gewahrt ist.

3. Umsetzung

Die Gesellschafterversammlung des Regionalwerks entscheidet über die konkrete Umsetzung des Projekts in einer Projektgesellschaft.

IV. Rechtsform und Beteiligung

Die Gemeinde Sulzemoos gründet das Regionalwerk in der Rechtsform der GmbH & Co. KG gemeinsam mit den Kommunen Bergkirchen, Egenhofen, Emmering, Mammendorf, Oberschweinbach, Pfaffenhofen a.d. Glonn sowie der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH und der Stadtwerke Olching GmbH, welche allesamt Kommanditisten des Regionalwerks werden.

Es wird ferner eine GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KG gegründet. Gesellschafter der GmbH sind ausschließlich die vorgenannten Kommunen Maisach, Bergkirchen, Egenhofen, Em-

mering, Mammendorf, Oberschweinbach, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos. Die Komplementärin ist am Vermögen der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.

Die GmbH & Co. KG sowie Komplementärin sind privatrechtliche Organisationsformen.

V. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Für Tätigkeiten im Bereich der Energieversorgung wird gemäß Art. 87 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (im Folgenden „GO“) ein öffentlicher Zweck angenommen. Die Energieversorgung zählt nicht zum Kernbereich der kommunalen Tätigkeit (wie z. B. die innere Organisation oder das Haushaltswesen). Somit ist die Energieversorgung auch geeignet für die Wahrnehmung außerhalb der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 87 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 GO. Die Prüfung der Subsidiaritätsklausel gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO ist nicht erforderlich, da die Energieversorgung Teil der Daseinsvorsorge ist. Die beabsichtigte Tätigkeit des Regionalwerks steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit, Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO.

Die Gründung von privatrechtlichen Organisationsformen ist gemäß Art. 86 Nr. 3 GO zulässig. Die zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 92 bis 94 GO wurden in den Gesellschaftsverträgen beachtet.

Die Beschlüsse der Gemeinde über die Errichtung des Regionalwerks sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen (Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).

VI. Organe der Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG

Die Vertretung der Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG nach außen sowie die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin, welche wiederum durch deren Geschäftsführer vertreten wird.

Als weiteres Organ existiert die Gesellschafterversammlung der GmbH & Co.KG, welche die Kommanditisten der KG repräsentiert. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Komplementärin und entscheidet über alle wichtigen Maßnahmen der Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG.

Die Gesellschafterversammlung der Komplementärin bestellt und überwacht die Geschäftsführer und entscheidet über alle wichtigen Maßnahmen der Komplementärin. Die GmbH-Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung der GmbH & Co.KG repräsentiert.

Soweit auf Umsetzungsebene das mittelbare Beteiligungsmodell gewählt wird, wird für Entscheidungen über die jeweilige Projektgesellschaft im Regionalwerk jeweils ein Projektausschuss gegründet. Dieser besteht aus Vertretern jener Gesellschafter, die sich wirtschaftlich an der jeweiligen Projektgesellschaft beteiligen. Der Projektausschuss entscheidet dabei über die Stimmabgaben des Regionalwerk in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft, sodass der Einfluss der wirtschaftlich beteiligten Gesellschafter gewahrt ist.

VII. Kapitalausstattung und Finanzierung

Das Festkapital der Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG beträgt **€ 100.000,00**. Die Kommanditisten leisten hierauf Kommanditeinlagen entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Festkapital des Regionalwerks. Die Beteiligungsquote der Kommunen ist auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl ermittelt worden, wobei eine Beteiligungsquote von jeweils 20 % der Stadtwerke Olching und Fürstenfeldbruck zu Grunde gelegt worden ist (vgl. **ANLAGE 4**).

Zusätzlich zu den Kommanditeinlagen leisten die Kommanditisten in den Jahren 2025 bis einschließlich 2029 die in der **Anlage 4** ausgewiesenen weiteren (jährlichen) Einlagen jeweils zum 01.01. eines Jahres.

Ergänzend hierzu haben die Stadtwerke Olching und Fürstenfeldbruck noch eine weitere Zusatzzahlung auf das gemeinsame Rücklagenkonto des Regionalwerks in Höhe von jährlich jeweils € 50.000 zu erbringen (vgl. **ANLAGE 4**). Sollte sich aus dem Wirtschaftsplan ein geringerer Liquiditätsbedarf ergeben, so dass es einer Einzahlung dieser Zusatzzahlungen auf das gemeinsame Rücklagenkonto nicht bedarf, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung der Kommunen die Zahlungen der Stadtwerke ganz oder teilweise zurückstellen und die Einzahlung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

Das Stammkapital der Komplementärin beträgt **€ 25.000,00**. Die Gesellschafter der Komplementärin leisten ihre Stammeinlage, wie in § 4 Abs. 2 der Satzung dargestellt (**ANLAGE 2**).

Die Tätigkeitsbereiche des Regionalwerks (insb. Projektentwicklung, Beteiligung an Projektgesellschaften und ggfs. die Übernahme der kaufmännischen sowie technischen Geschäftsführung) haben unterschiedlichen Kapitalbedarf. Nach einer anfänglichen Investitionsphase soll sich das Regionalwerks zunächst selbst finanzieren und später anfallende Gewinne aus den verschiedenen Geschäftsfeldern an die Gesellschafter ausschütten können. Daher ist im Vertragswerk vorgesehen, dass in den ersten zehn Jahren keine Gewinne ausgeschüttet und etwaige Gesellschafterdarlehen nicht zurückgezahlt werden.

VIII. Wirtschaftlichkeit

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit hat BBH den als **ANLAGE 6** beiliegenden Businessplan erstellt. Dieser zeigt beispielhaft anhand von vier Projekten aus verschiedenen Bereichen der erneuerbaren Energien (drei Photovoltaikanlagen und eine Windkraftanlage) das hypothetisch mögliche Entwicklungs- und Beteiligungspotenzial des Regionalwerks unter Berücksichtigung des verfügbaren Kapitals auf. Das Regionalwerk soll sich mit 51,0 % an den Projekten beteiligen und die kaufmännische Betriebsführung der Projektgesellschaften übernehmen. Die integrierte Wirtschaftsplanung besteht aus den drei Teilplänen: Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz sowie Kapitalflussrechnung. Die Realisierbarkeit der Planung hängt von der tatsächlichen Umsetzung der Projekte sowie vom Eintreffen der zugrunde gelegten Annahmen ab.

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1	Gesellschaftsvertrag des Regionalwerks in Rechtsform der GmbH & Co. KG
ANLAGE 2	Gesellschaftsvertrag der GmbH
ANLAGE 3	Konsortialvertrag
ANLAGE 4	Anlage 3 zum Konsortialvertrag
ANLAGE 5	Präsentation BBH
ANLAGE 6	Businessplan

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung eines Regionalwerks in der Rechtsform der GmbH & Co. KG (im Folgenden auch **„Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG**“) zu. Ferner stimmt der Gemeinderat der Gründung der hierfür persönlich haftenden Gesellschafterin in der Rechtsform der GmbH (im Folgenden auch „**Komplementärin**“), an welcher die Kommune beteiligt sein wird, zu.

   Kommanditisten der Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG werden die Kommunen Maisach, Bergkirchen, Egenhofen, Emmering, Mammendorf, Oberschweinbach, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos sowie die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH und die Stadtwerke Olching GmbH sein. Ferner werden ausschließlich die Kommunen Maisach, Bergkirchen, Egenhofen, Emmering, Mammendorf, Oberschweinbach, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos Gesellschafter der Komplementärin sein.

2. Zur Gründung des Regionalwerks in der Rechtsform der GmbH & Co. KG und der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Rechtsform der GmbH beschließt der Gemeinderat den als **ANLAGE 1** beiliegenden Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co. KG sowie den als **ANLAGE 2** beiliegenden Gesellschaftsvertrag der GmbH.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, alle sonstigen für die Gründung der GmbH & Co. KG und der Komplementärin sowie den Beitritt der Gemeinde Sulzemoos zu den beiden Gesellschaften erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

3. Die Kommanditisten des Regionalwerks werden den als **ANLAGE 3** beigefügten Konsortialvertrag des Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG schließen. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Konsortialvertrags zu. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Konsortialvertrag zu unterzeichnen.

4. Der Gemeinderat stimmt zur Gründung des und Beitritt zum Regionalwerk in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, der Einzahlung einer Kommanditeinlage in Höhe von 3.985,00 € sowie der zusätzlichen Einlagen nach § 21 des Konsortialvertrags und der Anlage 3 zum Konsortialvertrag (hier **ANLAGE 4**) zu.

   Des Weiteren stimmt der Gemeinderat zur Gründung der Komplementärin der Einzahlung des anteiligen Stammkapitals in Höhe von 25.000,00 € in die Komplementärin der Regionalwerk Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG zu.

5. Der Gemeinderat erklärt sich mit bloß redaktionellen Änderungen sowie mit Änderungen von Regelungen, die die wirtschaftlichen Parameter des Projekts nicht beeinflussen, einverstanden, insbesondere falls sich diese aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde, Urkundspersonen oder das Registergericht als notwendig erweisen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3 Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08.03.2026 - Berufung eines Wahleiters und eines Stellvertreters

Sachverhalt:

Für die oben genannten Wahlen ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein/e Gemeindewahlleiter/in (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLkrWG) sowie ein/e Stellvertreter/in (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLkrWG) zu berufen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLkrWG kann zur/m Wahlleiter/in oder dessen Stellvertretung nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem/ihrem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist/wird, für die Gemeinde- und Landkreiswahl 2026 eine Aufstellungsversammlung leiten wird bzw. geleitet hat oder bei den vorgenannten Wahlen Beauftragte/r für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist. Die vorgenannten Ausschlussgründe sind abschließend.

Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl schlägt vor, den seit dem 01.10.2025 Beschäftigten, Herrn Stefan Tanner (kft. Geschäftsleiter der Gemeinde Sulzemoos) als Gemeindewahlleiter und die stellvertretende Geschäftsleitung der Gemeinde Sulzemoos, Frau Csilla Keller-Theuermann als dessen Stellvertreterin zu berufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gemeinde- und Landkreiswahlen am 08.03.2026 Herrn Stefan Tanner als Gemeindewahlleiter und Frau Csilla Keller-Theuermann als Stellvertreterin zu berufen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

4 Informationen

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Kneidl informiert über folgende Zuschussantrag:

> Der Pfarrgemeinderat Ebertshausen/Wiedenzhausen erhält nach Antrag vom 24.09.2025 für den Pfarradvent 2025 einen Zuschuss in Höhe von 100,00 €. In den Jahren 2023 und 2024 wurden ebenfalls jeweils 100,00 € ausbezahlt.

Kein Beschluss erforderlich.

gez.

Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

gez.

Csilla Keller-Theuermann
Schriftführer